

Vereinsstatuten

Verein Post-Growth Zürich

mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Post-Growth Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Dialogs über Postwachstum und Degrowth in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik. Dazu hält der Verein einen regelmässigen Lesezirkel und organisiert Podien, Filmabende und weitere Veranstaltungen. Der Verein kann zudem politische Stellungnahmen und Artikel für Medien verfassen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zudem kann der Verein Zuwendungen und Spenden entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aktive Mitgliedschaft impliziert die Bereitschaft, sich regelmässig an anfallende Arbeiten des Vereins zu beteiligen (z.B. das Helfen bei Veranstaltungen).

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Person gilt als Mitglied, sobald das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular bei einem Vorstandsmitglied eingetroffen ist und der Mitgliederbeitrag auf das Vereinskonto überwiesen wurde.

Es gilt ein Richtbeitrag für Aktivmitglieder von CHF 30 pro Jahr und ein Mindestbeitrag von CHF 20 pro Jahr. Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein, den Mindestbeitrag zu leisten oder möchte ein Mitglied einen höheren Betrag als den Richtbeitrag leisten, kann der Betrag frei gewählt werden.

Es gilt ein Richtbeitrag für Passivmitglieder von CHF 60 pro Jahr und ein Mindestbeitrag von CHF 50 pro Jahr. Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein, den Mindestbeitrag zu leisten oder möchte ein Mitglied einen höheren Betrag als den Richtbeitrag leisten, kann der Betrag frei gewählt werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist jedoch zu entrichten. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere extern vergütete Leistungen einzelner Mitglieder im Rahmen der Vereinsaktivitäten (beispielsweise Vorträge) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im September statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktanden. Entschuldigungen müssen spätestens eine Woche vor der GV den Vorstand schriftlich erreichen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abwesende Aktivmitglieder können sich vertreten lassen. Die vertretende Person ist dem Vorstand schriftlich mit der Abmeldung mitzuteilen. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Über die befassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand ist für die Verwaltung, die Finanzen und die Kommunikation des Vereins zuständig. Der Vorstand konstituiert sich selber. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich idealerweise zwei Personen (mindestens eine Person) als Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Konsensentscheid beschlossen werden, wenn mindestens drei viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Konsensentscheid aufgelöst werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23.06.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.